

Supervision in der Diözese Augsburg – Richtlinien

Diese Richtlinien bilden den verbindlichen Rahmen für das Unterstützungssystem Supervision der Diözese Augsburg. Sie klären das fachliche und ethische Verständnis von Supervision. Sie sind die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Supervisoren/-innen, Supervisanden/-innen und den Personalverantwortlichen für den pastoralen, den schulischen Bereich, für das Verwaltungspersonal der Diözese und dem Kirchstiftungspersonal, der Abteilung Personal-, Organisations- und Pastoralentwicklung und deren Unterstützungssysteme: Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung, für die Verantwortlichen der verschiedenen Ausbildungssysteme und der Geistlichen Begleitung.

1. Supervision

Mitarbeiter/-innen im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen stehen in einem komplexen, von verschiedensten Anforderungen geprägten Berufsalltag. Supervision eröffnet Perspektiven, die Zusammenhänge in den Blick zu nehmen. Die Wahrnehmung der sozialen Bezüge und das Ansetzen bei den eigenen Ressourcen bestärkt die Qualität der Arbeit und eröffnet eine Entwicklung von möglichen Alternativen.

Supervision

- stellt jeweils die Person mit ihrer beruflichen Situation, ihren Fragen und Ressourcen in den Mittelpunkt des Beratungsprozesses;
- begleitet die Selbstwahrnehmung in der jeweiligen Situation und in den sich daraus entwickelnden Veränderungsprozessen;
- berät bei der gezielten Aneignung hilfreicher fachlicher Vorgehensweisen;
- fördert die personale Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Kooperation und berücksichtigt dabei rationale, emotionale und spirituelle Aspekte;
- unterstützt gelingende Teamarbeit: Zielformulierungen, Rollenklärung, Beschreibung und Delegation von Aufgabenstellungen;
- bearbeitet aktuelle Konfliktsituationen am Arbeitsplatz und unterstützt einen konstruktiven Umgang mit fremder und eigener Leitung und beruflicher Macht;
- basiert auf der Voraussetzung der Verschwiegenheitspflicht, das heißt, es werden ohne Einverständnis der Beteiligten keine personenbezogenen Informationen an Dritte weitergegeben.

1.1 Supervision im Kontext der Diözese

- ist die Anwendung dieser Lern- und Beratungsform für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen, die ihren jeweiligen Dienst reflektieren und bewusst gestalten und entwickeln möchten;
- ist eine berufsbegleitende Kompetenzerweiterung für Frauen und Männer, zu deren beruflichem Handeln es gehört, kommunikative Beziehungen zu den Adressaten ihrer Arbeit, den Vorgesetzten, den Mitarbeiter/-innen, den

Kollegen/-innen so wie zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen aufzubauen und zu entfalten;

- hat dabei die spezifischen Gegebenheiten und Verstehensweisen, die die Erfüllung eines kirchlichen Dienstes bewusst und unbewusst prägen im Blick, z.B. Biographie, Lebenssituation, Glaubensgeschichte, Gottes- und Kirchenbilder;
- berücksichtigt die kirchlichen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie deren Auswirkungen auf den konkreten Arbeitsplatz;
- stellt der Diözesanleitung personenunabhängige Erfahrungen und sich daraus ergebende Hinweise zur Verfügung.

1.2 Ethische Grundhaltungen

Das christliche Menschenbild ist maßgebend.

Supervisorinnen und Supervisoren beraten in Achtung der Einmaligkeit und der Würde jedes Menschen. Sie respektieren die je eigene Verantwortung der Person für das berufliche Handeln und Entscheiden (vgl. Jesus in Lukas 18,41 „Was willst Du, dass ich dir tun soll?“).

Das wachsende Vertrauen im Supervisionsprozess ist Voraussetzung, sich selbst wahrzunehmen und verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Dieses Vertrauen haben die Supervisorinnen und Supervisoren zu schützen, indem sie nicht zu Informationsträgern für Dritte werden. Das Supervidieren in Selbstverantwortung heißt, dass die Supervisorinnen und Supervisoren die Grenzen ihrer Kompetenz – einerseits Fähigkeit und andererseits Zuständigkeit – kennen und einhalten. Darüber hinaus orientieren sie sich an den ethischen Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv).

2. Formen von Supervision

Supervision wird in verschiedenen Formen und mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten:

- **Einzelsupervision** ermöglicht, die berufliche Rolle und Arbeitssituation zu reflektieren, Handlungsalternativen zu entwickeln, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu entdecken und zu nutzen. Auch fachorientierte Fragestellungen, Konzeptvorstellungen oder Strukturänderungen können hier thematisiert werden.
- **Gruppensupervision** wird von Personen, die in keinem direkten Arbeitszusammenhang stehen, in Anspruch genommen. Die Dynamik in der Gruppe ermöglicht ein interaktives Lernen an eigenen Themen und an denen der anderen Gruppenmitglieder.
- **Teamsupervision** begleitet Teams, mitunter auch Projekt- oder Arbeitsgruppen, die an einer gemeinsamen Aufgabe arbeiten. Hierbei geht es um die Interaktionsdynamik innerhalb des Teams, um individuelle und gemeinsame Arbeitsziele, die Klärung der Rollen, der strukturellen Organisation und den Umgang mit Konflikten.

- **Leitungssupervision** richtet sich an Mitarbeiter/-innen mit Leitungsaufgaben. In der Leitungssupervision können zusätzliche Elemente fachlicher Förderung und der Ausbau von Managementkompetenzen eingebracht und eingeübt werden.

3. Vermittlung, Genehmigung und Bezuschussung von Supervision

- Die Koordinationsstelle Supervision vermittelt, genehmigt und bezuschusst/finanziert die Supervisionsprozesse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese und ihrer Kirchenstiftungen.
- Sie vermittelt und organisiert die Supervision für das Schulwerk der Diözese Augsburg.

4. Zugänge zur Supervision

- Sie wird von Einzelnen, Gruppen, Teams aufgrund eigener Entscheidung angestrebt und bedarf der Genehmigung durch die Koordinationsstelle. Sie wird nach festgelegten Sätzen bezuschusst und kann in der Dienstzeit stattfinden.
- Sie wird in herausfordernden Situationen und Konstellationen von den jeweiligen Personalverantwortlichen empfohlen und bei Einverständnis von den entsprechenden Personen beantragt. Sie findet in der Dienstzeit statt und wird zu 100 % bezuschusst.
- Sie ist obligatorischer Teil der zweiten Ausbildungsphase, die durch die jeweilige Ausbildungsordnung beschrieben ist. Sie wird in Kooperation mit der Koordinationsstelle organisiert. Sie findet in der Dienstzeit statt. Supervisions- und Fahrtkosten werden zu 100 % übernommen.
- In einzelnen Bereichen ist sie obligatorisches Qualitätsmerkmal, die Inanspruchnahme wird durch die Richtlinien der jeweiligen Systeme (z.B. Notfallseelsorge) geregelt.

5. Organisation von Supervision

- Die Anfrage nach Supervision von Einzelnen, Gruppen oder Teams ist an die Leitung der Koordinationsstelle zu richten. Diese verweist auf das Beraterverzeichnis der Supervisoren/-innen und die Anträge, die auf der Homepage der Diözese eingestellt sind.
- Nachdem der/die Antragsteller/-in mit dem/der Supervisor/-in seiner/ihrer Wahl über Umfang, Dauer und anfallende Kosten der Supervision zu einer Übereinkunft gekommen ist, reicht er/sie den Antrag bei der Koordinationsstelle zur Genehmigung ein. Der/die Antragsteller/-in wird durch die Koordinationsstelle schriftlich über die Genehmigung informiert.
- Der Supervisionsprozess gilt als abgeschlossen, wenn von dem/der Supervisanden/-in der schriftliche Auswertungsbogen, der zur Qualitätssicherung von Supervision und dem Erstellen von Statistiken dient, an die Koordinationsstelle gesandt worden und die Abrechnung abgeschlossen ist.

6. Supervisoren/-innen

6.1 Aufgaben der Koordinationsstelle

Die Leitung

- ist verantwortlich für die Einhaltung der vom Generalvikar vorgegebenen Richtlinien für Supervision im pastoralen Feld in der Diözese Augsburg;
- ist Ansprechpartner für Anfragen nach Beratung und klärt mit den Ratsuchenden das voraussichtlich geeignete Beratungsangebot ab;
- ist zuständig für die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Supervisoren/-innen, die von der Diözese zur Supervision beauftragt sind;
- organisiert die Vermittlung von Supervisionen und deren Bezuschussung;
- genehmigt die Anträge auf Supervision;
- ist Ansprechpartner für Supervisoren/-innen, die an einer Beauftragung interessiert sind. Nach einem Klärungsgespräch gibt sie eine Empfehlung zur Beauftragung an den Generalvikar;
- lädt zu den Treffen der beauftragten Supervisoren/-innen ein, die in der Regel zweimal im Jahr stattfinden und organisiert eine fachgruppeninterne Fortbildung, die alle zwei Jahre durchgeführt wird;
- ist der Adressat für den Nachweis der Supervisoren/-innen über die Teilnahme an kollegialer Beratung/Supervision und Fortbildung;
- hält regelmäßigen Kontakt zu den Personalverantwortlichen (Pastoral, Schule und Religionsunterricht, Verwaltungspersonal der Diözese und ihrer Kirchenstiftungen), zur Leitung der Abteilung Personal-, Organisations- und Pastoralentwicklung und innerhalb der Abteilung zu den Verantwortlichen der Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung. Außerdem hält sie Verbindung zur Geistlichen Begleitung, der Leitung des Priesterseminars und zu den Referenten/-innen für Aus- und Fortbildung;
- nimmt an der Konferenz der Verantwortlichen für Supervision im pastoralen Feld in den deutschsprachigen Bistümern teil;
- erteilt Supervision im Rahmen ihres Dienstauftrages.

6.2 Die Beauftragung zum/zur Supervisor/-in

Voraussetzungen für die Beauftragung:

- eine abgeschlossene und zertifizierte Ausbildung zum/zur Supervisor/-in (nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) oder vergleichbarer Standards);
- ein persönliches Klärungsgespräch mit der Leitung der Koordinationsstelle;
- der Nachweis der Sicherung der Qualität der supervisorischen Tätigkeit durch kollegiale Beratung/Supervision und Fortbildung;
- die Teilnahme an den Treffen der beauftragten Supervisoren/-innen;
- die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht;
- die Loyalität gegenüber dem Leben und der Praxis der Kirche.

Die diözesane Beauftragung erfolgt durch den Generalvikar. Diese gilt in der Regel für zwei Jahre. Sofern sie nicht widerrufen wird, verlängert sie sich um weitere zwei Jahre.

6.3 Treffen der beauftragten Supervisoren/-innen

Die Treffen der beauftragten Supervisoren/-innen haben folgende Inhalte:

- Erfahrungsaustausch zwischen den Supervisoren/-innen und der Leitung der Koordinationsstelle;
- Diskussion und Verständigung über gemeinsame Ziele, Werte und fachliche Fragen;
- Weitergabe von Informationen, die für die Rahmenbedingungen der laufenden Supervisionsarbeit wichtig sind;
- Austausch über personenunabhängige Themen aus den Supervisionsprozessen, die für die Entwicklung von Konzept-, Personal- und Organisationsfragen in der Diözese von Bedeutung sind;
- Absprachen für die Zusammenarbeit mit den Personalverantwortlichen (Pastoral, Schule und Religionsunterricht, Verwaltungspersonal der Diözese und ihrer Kirchenstiftungen), der Abteilung Personal-, Organisations- und Pastoralentwicklung und den weiteren Unterstützungssystemen: Gemeindeberatung, Gemeindeentwicklung, den Verantwortlichen für die Geistliche Begleitung und der Ausbildungssysteme.

6.4 Die Mitarbeit als Supervisor/-in in der Diözese Augsburg ist möglich:

a) innerhalb eines Dienstauftrages im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der Diözese Augsburg

Mitarbeiter/-innen, die bei der Diözese beschäftigt sind und die Beauftragung als Supervisor/-in haben, führen ihre Supervisionen innerhalb der Dienstzeit durch. Über die stattgefundenen Beratungseinheiten erstellen die Supervisoren/-innen einen schriftlichen Nachweis und reichen ihn monatlich bei der Koordinationsstelle ein. Für die geleisteten Supervisionsstunden erhalten die Supervisoren/-innen eine Zulage (siehe Anhang Nr. 1).

b) als Nebentätigkeit

Supervisoren/-innen, die nicht bei der Diözese Augsburg angestellt sind und Supervision in Nebentätigkeit anbieten bzw. deren Sozialleistungen durch Mitversicherung abgedeckt sind, erhalten eine Vergütung nach dem Vergütungssatz für nebenberufliche Beratertätigkeit (siehe Anhang Nr. 1). Die Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt liegt bei dem/der Supervisor/in.

c) als freiberufliche Tätigkeit

Supervisoren/-innen, die freiberuflich arbeiten, erhalten bei Übernahme von Supervisionen eine Vergütung nach dem Honorarsatz für freiberufliche Beratertätigkeit (siehe Anhang Nr. 1). Sie stellen ihr Honorar dem/den Supervisanden in Rechnung. Ein Arbeitsvertrag mit der Diözese Augsburg

kommt dabei nicht zustande. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt liegt bei dem/der Honorarempfänger/-in.

7. Inkraftsetzung

Die Richtlinien mit Anhang treten mit Wirkung zum 01.10.2015 in Kraft.

Die Richtlinien zur Supervision für die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözese Augsburg, veröffentlicht im Amtsblatt 2006, S. 393 ff., und der Anhang zu diesen Richtlinien, veröffentlicht im Amtsblatt 2011, S. 35 ff., werden zum 30.09.2015 außer Kraft gesetzt.

- Anhang zu den Richtlinien -

Finanzierung von Supervision

1. Honorarordnung für Supervisoren/-innen

Die folgende Honorarordnung gilt für Supervisoren/-innen, die im Auftrag der Diözese Augsburg Supervisionen geben.

Die Supervisoren/-innen erhalten für eine **Beratungseinheit**

Einzelsupervision (Beratungseinheit 45 Min)

- Gemeindeferenten/-innen im Dienstauftrag (Zulage) € 19,50
- Pastoralreferenten/-innen im Dienstauftrag (Zulage) € 16,50
- Nebenberufliche Beratungstätigkeit € 43,50
- Freiberufliche Beratungstätigkeit plus evtl. MwSt. € 59,50

Gruppen- und Teamsupervision (Beratungseinheit 60 Min)

- Gemeindeferenten/-innen im Dienstauftrag (Zulage) € 39,00
- Pastoralreferenten/-innen im Dienstauftrag (Zulage) € 33,00
- Nebenberufliche Beratungstätigkeit € 72,50
- Freiberufliche Beratungstätigkeit plus evtl. MwSt. € 92,50

Wird dieser Honorarsatz überschritten, haben die Supervisanden den entsprechenden Zuschlag zur festgelegten Eigenbeteiligung selbst zu tragen.

Beratungstätigkeiten im Rahmen des Dienstauftrages werden nicht zusätzlich vergütet.

2. Finanzielle Eigenbeteiligung der Supervisanden/-innen am Honorar für Supervision

Die Planung der Haushaltsmittel bezieht eine Eigenbeteiligung der Supervisanden/-innen an den Supervisionskosten wie folgt ein:

Einzelsupervision

- Dauer: 60 Min. € 15,00
- Dauer: 90 Min. € 20,00

Gruppen- oder Teamsupervision:

Dauer: 90 Min. € 5,00 pro Team- oder Gruppenmitglied

Dauer: 180 Min. € 10,00 pro Team- oder Gruppenmitglied

3. Rechnungsstellung

3.1 Supervision im Dienstauftrag

Wird Supervision im Dienstauftrag (von Priestern, Gemeindeferenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen u. a. im Dienst der Diözese Augsburg) erteilt, veranlasst die Koordinationsstelle nach Mitteilung über den Abschluss der Supervision und Eingang des Auswertungsbogens zum einen die Auszahlung der Zulage gemäß Nummer 1 an den/die Supervisor/-in und zum anderen stellt sie die finanzielle Eigenbeteiligung gemäß Nummer 2 dem/der Supervisanden/-in bzw. den Supervisanden in Rechnung.

3.2 Supervision bei einem/r Supervisor/-in ohne Dienstauftrag (neben-/freiberuflich)

Supervision in Eigeninitiative:

Der/die Supervisor/in sendet die Rechnung dem/der Supervisanden/-in oder dem/der für die Gruppe verantwortlichen Supervisanden/-in zu. Nach Bezahlung ist die Originalrechnung bei der Koordinationsstelle für Supervision einzureichen. Sie wird entsprechend dem genehmigten Antrag bezuschusst. Beim Abschluss des Supervisionsprozesses wird mit der Rechnung ein ausgefüllter Auswertungsbogen an die Koordinationsstelle gesandt.

Empfohlene Supervision:

Der/die Supervisor/-in sendet die Rechnung dem/der Supervisanden/-in oder dem/der für die Gruppe verantwortlichen Supervisanden/-in zu. Nach Bezahlung ist die Originalrechnung bei der Koordinationsstelle für Supervision einzureichen. Sie wird zu 100 % bezuschusst. Beim Abschluss des Supervisionsprozesses wird mit der Rechnung ein ausgefüllter Auswertungsbogen an die Koordinationsstelle gesandt.

Obligatorische/verpflichtende Supervision:

Falls Ordnungen (z. B. Ausbildung, Notfallseelsorge) zur Supervision verpflichten, wird die Rechnung direkt vom/von der Supervisor/-in oder über eine im Antrag benannte Person an die Koordinationsstelle gestellt und von dieser bezahlt. Beim Abschluss des Supervisionsprozesses wird mit der Rechnung ein ausgefüllter Auswertungsbogen an die Koordinationsstelle gesandt.

4. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden von den Supervisanden getragen.

Falls Ordnungen einzelner Systeme (z. B. Ausbildung, Notfallseelsorge) zur Supervision verpflichten, werden die Fahrtkosten von der Diözese übernommen.

Die Fahrten der Supervisoren/-innen zu den Fachtreffen sind mit den Honorarsätzen abgegolten; Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Die Supervisoren/-innen im Dienstauftrag erhalten die Fahrtkosten zu den Fachtreffen.

Heinrich
Generalvikar

Riß
Domvikar